

Darf ich aus der Kollektivunterkunft ausziehen?*

Ich bin die Lehrperson eines jungen afghanischen Mannes (vorläufig aufgenommenen Ausländer), der das berufsvorbereitende Schuljahr besucht. Ich weiss von einer günstigen Wohnmöglichkeit in einer WG. Mein Schüler sagte aber, dass er nicht aus der Kollektivunterkunft ausziehen darf. Ist das korrekt?

Ja, das ist korrekt. Vorläufig aufgenommene Ausländer:innen müssen die sogenannten «Auszugskriterien» erfüllen, damit sie aus der Kollektivunterkunft ausziehen dürfen. Verlangt werden ein Sprachniveau A1 sowie eine Anstellung, die seit sechs Monaten besteht und mindestens 60 Stellenprozente umfasst, oder eine Ausbildung (Art. 40 Abs. 1 lit. a SAFV). Im Falle einer Ausbildung muss es sich um eine auf Sekundarstufe II handeln, wie z.B. eine Lehre. Brückenangebote wie das berufsvorbereitende Schuljahr zählen nicht dazu. Es gibt Ausnahmen von diesen Auszugskriterien, jedoch nicht für einen gesunden, alleinstehenden Mann.

Ich begleite eine Frau, die als Flüchtling anerkannt ist und in einer Kollektivunterkunft lebt. Sie möchte gerne ausziehen. Mir scheint, dass sie dafür bestimmte Kriterien erfüllen muss. Stimmt das?

Anerkannte Flüchtlinge haben gestützt auf die Flüchtlingskonvention die freie Wohnsitzwahl im Kanton, dem sie zugewiesen wurden. Die Frau darf somit ohne Weiteres aus der KU ausziehen. Der regionale Partner unterstützt sie jedoch nur bei der Wohnungssuche, wenn sie die Auszugskriterien nach Art. 40 Abs. 1 lit. a SAFV erfüllt oder vulnerabel ist.

Ich bin Deutschlehrerin und unterrichte ein Ehepaar aus dem Iran mit zwei Kindern. Die Familie wartet bereits länger auf ihre Asylentscheid und möchte aus der Kollektivunterkunft ausziehen, weil die Kinder unter der Wohnsituation leiden. Nun wird bei uns in der Nähe eine günstige Wohnung frei und ich würde die Wohnung gerne der Familie vermitteln. Ist das möglich?

Personen im laufenden Asylverfahren dürfen nur aus der Kollektivunterkunft ausziehen, wenn sie vulnerabel sind oder zu einer Familie mit Kindern gehören. Für Familien gilt, dass mindestens eine erwachsene Person ein A1 Sprachniveau haben muss, die soziale Integration aller Familienmitglieder sichergestellt ist und die Familie über Wohnkompetenzen verfügt (Art. 46 Abs. 1 SAFV). Die Familie muss ein Auszugsgesuch an den zuständigen regionalen Partner stellen. Der Entscheid des regionalen Partners wird in Form einer beschwerdefähigen Verfügung mitgeteilt.

Meine Frau und ich würden gerne einen Teil unseres Hauses an eine geflüchtete Person oder an eine kleine Familie aus der Ukraine vermieten. Dürfen ukrainische Geflüchtete noch bei Gastfamilien wohnen oder gab es diesbezüglich Änderungen?

Personen, die aus der Ukraine geflüchtet sind, dürfen nach wie vor bei Gastfamilien leben. Gastfamilien können beim zuständigen regionalen Partner eine Mietkostenschädigung beantragen, wenn folgende Kriterien erfüllt sind: die Person/Familie hat den Schutzstatus S erhalten, ist auf Asylsozialhilfe angewiesen und lebt bereits seit mindestens drei Monaten bei der Gastfamilie.



Weitere Informationen finden Sie hier

www.kkf-oca.ch/fi-unterbringung

www.asyl.sites.be.ch > Integration > Wissenswertes für schutzsuchende Personen aus der Ukraine

KKF Support, Gina Lampart

**Die erwähnten Regelungen beziehen sich nur auf Geflüchtete, die dem Kanton Bern zugewiesen wurden. In anderen Kantonen gelten andere Regeln.*

In der Rubrik «Lieber Support» greifen wir Fragen auf, die in der Telefonberatung häufig gestellt werden, um die Antworten einem weiteren interessierten Kreis zugänglich zu machen.